

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de Berlin, im Dezember 2017
Arnikaweg 5 b Königsheideweg 190 a
12357 Berlin 12487 Berlin
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde – im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

Bürgerbeteiligung: Vorschlag zur dauerhaften Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, für das Siedlungsgebiet Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) in Zusammenarbeit mit den Anwohnern und auf Basis des § 37 a BWG* und der Grundwassersteuerungsverordnung eine Lösung für die dort seit ca. einem Vierteljahrhundert bestehende extreme Grundwasserhochlage / Grundwassernotlage zu erarbeiten.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die mit Wirkung vom 06.08.2017 außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung – siehe DRS 18/0499 – ist umgehend wieder in Kraft zu setzen. Dem Berliner Abgeordnetenhaus ist die entsprechende Vorlage bis zum 28.02.2018 zur Kenntnis zu geben.
2. Der Präzisierungsvorschlag zum § 37 a BWG ist dem Vorgang beigelegt – siehe Anmerkung unten.
3. Die bestehende Brunnengalerie im Glockenblumenweg ist von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) über den 31.12.2017 hinaus im erforderlichen Umfang weiter zu betreiben und instandzuhalten (Kontrolle, Wartung und ggf. Instandsetzung), bis die zu erarbeitende Abhilfe aus der Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage im BRB greift.
4. Die Bewilligungsfördermenge für das **neue** Wasserwerk Johannisthal (WJ) ist unter Berücksichtigung des Wasserversorgungskonzepts 2040 zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind etwaige, im maximalen Einflussbereich des WJ **verbliebene Altlasten**, die eine Grundwasserförderung im WJ beeinträchtigen können, vorab zu ermitteln. Das im Jahr 2001 unterbrochene Bewilligungsverfahren für das **alte WJ** ist fortzusetzen bzw. ein Bewilligungsverfahren für das **neu** zu errichtende **WJ** zu eröffnen.
5. Sollten die ermittelten Grundwasserfördermengen des WJ nicht ausreichen, um in seinem maximalen Einflussbereich, in dem sich auch das BRB befindet, **siedlungsverträgliche** Grundwasserstände sicherzustellen, so sind Ergänzungsfördermengen festzulegen. Hierzu sollte vorrangig die Ertüchtigung der Teltowkanal-Galerie des WJ genutzt werden. Sollte deren Einfluss auf das BRB nicht ausreichen, sind im BRB die erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Hierzu sind die BWB mit der Planung, dem Bau und dem Betreiben der Lösung zu beauftragen.
6. § 37 a BWG sieht keine Übernahme der dem Land Berlin beauftragten **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung durch die Bürger/innen vor. Im Falle von Ergänzungsfördermengen muss daher – unter Berücksichtigung von verbliebenen Altlasten – eine finanzielle Beteiligung und die Form einer Beteiligung der Bürger/innen an den Betriebskosten der gefundenen Lösung der Grundwasserproblematik rechtlich geprüft werden. Dazu gehört auch die avisierte Vereins- oder Verbandsgründung.

*Mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) wurde dem Land Berlin im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus - für die von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungen in den maximalen Einflussbereichen der im Ursstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke - das Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung eröffnet und übertragen. Dazu gehört auch das BRB im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Anmerkung: Unabhängig von den vorstehenden Lösungsvorschlägen wird hiermit der Vorschlag zur Präzisierung des bestehenden Schutzparagrafen 37 a BWG dem Berliner Abgeordnetenhaus zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.